

1414/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Thomas PRINZHORN und Kollegen betreffend die Zukunft der Pensionen in Österreich, Nr.1394/J

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1.

Das Pensionskassengeschäft wurde vor allem in jenen Bereichen angenommen, wo bestehende betriebliche Pensionszusagen in der Finanzierung und Administration der Pensionsleistungen auszulagern waren.

Neue Pensionszusagen gab es einerseits in international verflochtenen Unternehmen, in denen betriebliche Altersvorsorge im Herkunftsland des Mutterunternehmens Tradition hat. Ein relativ geringes Volumen betrifft gänzlich neue Zusagen für in Kleinbetrieben bzw. bei Freiberuflern beschäftigte Arbeitnehmer.

Mit dem 1990 geschaffenen Betriebspensionsgesetz (BPG), das erstmalig in Österreich, abgesehen von steuerrechtlichen Vorläufermodellen, eine umfassende Regelung der arbeitsrechtlichen Grundlagen für bestimmte Formen der betrieblichen Altersversorgung als Ergänzung zur gesetzlichen Pensionsversicherung brachte, hat der Gesetzgeber Neuland betreten. Demgemäß wurde dem BPG besonderes Augenmerk hinsichtlich seiner Aufnahme sowohl in der Praxis als auch in der Theorie geschenkt. In einer Novelle zum Betriebspensionsgesetz, die bereits vom Nationalrat

verabschiedet wurde, sind die zahlreichen Anregungen aus der Theorie und die Erfahrungswerte der Praxis entsprechend berücksichtigt.

Besonders hervorzuheben sind folgende Verbesserungen :

- Straffung der Bestimmungen zum Geltungsbereich der Pensionszusagen von Gebietskörperschaften;
- Entfall der bescheidmäßigen Genehmigungspflicht von Vertragsmustern,
- in Teilbereichen Einbeziehung des Kollektivvertrages als arbeitsrechtliche Grundlagenvereinbarung neben der Betriebsvereinbarung und der Einzelvereinbarung nach einem Vertragsmuster; .
- Ergänzung und Präzisieren der Unverfallbarkeitsbestimmungen bei Pensionskassenzusagen;
- Vereinfachung der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages bei direkten Leistungszusagen durch Einführung des Teilwertverfahrens;
- Überarbeitung der Bestimmungen zur Wertpapierdeckung.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß für das Pensionskassengesetz das Bundesministerium für Finanzen zuständig ist.

Zu den Fragen 2 und 3

Zu beachten ist, daß betriebliche Pensionszusagen in Österreich freiwillige Sozialleistungen der Arbeitgeber sind. Die Entscheidung, ob sich der Arbeitgeber überhaupt auf eine Zusage einläßt und wie er diese Zusage finanzieren will, liegt ausschließlich beim Arbeitgeber. Die Entscheidungen haben im Rahmen der Unternehmen dort zu fallen, wo die Entscheidungsträger in ihrer Verantwortlichkeit dazu berufen sind.

Der Beitritt zu einer betrieblichen oder Oberbetrieblichen Pensionskasse bedarf nach § 3 BPG des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung oder, falls im Betrieb kein Betriebsrat vorhanden ist, des Abschlusses von Einzelvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern. Die Einzelvereinbarungen sind nach einem Vertragsmuster zu gestalten, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu genehmigen ist. Im Rahmen eines solchen Verfahrens ist zu prüfen, ob das Vertrags-

muster den Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes entspricht. Dieser Prüfungsmaßstab hat sich daher alleine an den gesetzlichen Vorgaben des BPG zu orientieren.

Mit der verabschiedeten Novelle zum BPG entfällt ab 1. Jänner 1997 die Vertragsmustergenehmigung.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Beantwortung dieser das Pensionskassengesetz betreffenden Fragen fällt in die

Kompetenz des Bundesministers für Finanzen.

Zu Frage 6:

Nach der in § 1 Abs.1 Betriebspensionsgesetz ausdrücklich festgelegten Intention des Gesetzgebers sind betriebliche Pensionsleistungen als sinnvolle Ergänzung, nicht aber als Alternative zu den Pensionsleistungen aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu sehen. Im Rahmen dieser grundlegenden Positionierung ist aber - wie bereits in der Beantwortung zur Frage 1 dargelegt - der Gesetzgeber selbstverständlich bemüht, optimale rechtliche Grundlagen für betriebliche Pensionszusagen zu schaffen.

Zu Frag 7:

Die Möglichkeit des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung beschränkt sich gegenwärtig in erster Linie auf den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten .

Durch die versicherungsmathematische Neugestaltung der zu entrichtenden Beiträge in Abhängigkeit vom Alter des/der Versicherten zum Zeitpunkt des Nachkaufs wird sichergestellt, daß der Nachkauf für die gesetzliche Pensionsversicherung kostenneutral ist.

Da der Nachkauf von Versicherungszeiten neben der Erhöhung der Leistung in erster Linie dem Schließen von Versicherungslücken dient und damit oft erst die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen möglich macht, ergibt die Forderung nach einer Privatisierung des Nachkaufs von Versicherungszeiten keinen Sinn, da letzteres gerade bei einer Privatisierung nicht möglich wäre.

Zu Frage 8:

Seit Mitte der 80-er Jahre ist die Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung streng versicherungsmathematisch nach dem Prinzip der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen gestaltet, sodaß ein Verlust in Milliardenhöhe - wie in der Anfrage behauptet-nicht entstehen kann. Im Jahr 1997 ist darüberhinaus eine Neuberechnung der Höherversicherungsfaktoren vorgesehen, die u.a. der inzwischen eingetretenen Veränderung der Lebenserwartung Rechnung tragen soll.

Die Bedeutung der Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist durch die Einrichtung von Pensionskassen und betrieblichen Pensionszusagen zurückgegangen, ist aber weiterhin für jene Fälle, wo Beiträge über der Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden, unbedingt notwendig, da diese Beiträge ansonsten den Versicherten verloren gingen. Daher kann auf das Instrument der Höherversicherung nicht verzichtet werden .

Zu Frage 9:

Da die Höherversicherung versicherungsmathematisch kalkuliert ist und daher in diesem Bereich keine Verluste entstehen können, sind auch keine Subventionen (aus Steuern und/oder Beiträgen) erforderlich. Folglich erfolgt kein Verstoß gegen das Subventionsverbot der EU.